

## H a n d r e i c h u n g   z u r   M u s t e r s a t z u n g

### I. Begründung und Verbindlichkeitsgrad der Mustersatzung

#### 1. Warum ist für die Basisgruppe eine Satzung als Verein erforderlich?

1. Ohne beschlossene Rechtsform (z.B. ohne Satzung) wäre eine Gruppe eine *Gesellschaft bürgerlichen Rechts* (GbR). In einer GbR (Personengesellschaft) haftet jedes Mitglied mit seinem Privatvermögen.  
Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Basisgruppe als Verein organisiert ist. Mögliche Formen: der *eingetragene Verein* (e.V.; haftet für entstandene Schäden nur mit seinem Vereinsvermögen) oder der *nicht rechtsfähige Verein* (wird i.d.R. rechtlich dem e.V. gleichgestellt; aber es haftet der gewählte Vorstand gemeinschaftlich).
2. Schriftlich festgelegte Verfahrensregeln sollen mögliche Konflikte kanalisieren.

#### 2. Inwiefern ist die Mustersatzung notwendig?

1. Vereins- und steuerrechtliche Gründe erfordern die Einhaltung vorgegebener Rahmenbedingungen.
2. Aus steuerrechtlichen ist die Gemeinnützigkeitsregelung der Abgabenordnung zu beachten (§ 3). Das wird durch die Festlegung der Zwecke in § 2 abgesichert.
3. Die Verbandssatzung der KAB Deutschlands legt in **§ 7** fest, dass eine Mustersatzung vorgelegt wird. Die selbständig organisierten Basisgruppen können die besonderen Bedingungen vor Ort in ihrer Satzung regeln. Da der jeweilige Diözesanverband die Rahmenbedingungen regelt, darf nur mit dessen Zustimmung von der Mustersatzung abgewichen werden.

#### 3. Inwiefern ist die Mustersatzung verbindlich?

1. Um die vereins- und steuerrechtlichen sowie verbandlichen Belange ordnungsgemäß abzusichern und die Mitglieder zu schützen, tritt die Mustersatzung nur für den Fall automatisch in Kraft, dass keine eigene Satzung oder Satzungsanpassung seitens der Basisgruppe beschlossen wurde.
2. Eine eventuelle Haftung des jeweiligen Diözesanverbandes (und gegebenenfalls der KAB Deutschlands) muss bei Schäden auf das rechtlich unvermeidliche Minimum reduziert sein.

### II. Regelung der Mitgliedschaft (§§ 4, 5)

#### **Welche Bedeutung hat die Regelung der Mitgliedschaft in der Mustersatzung?**

1. Die Beschreibung und Definition der Mitgliedschaft (§ 4) gibt zwingend die Formulierungen der Verbandssatzung wider.
2. Die Rechte und Pflichten jedes Mitgliedes (§ 5) werden zum ersten Mal detailliert und zusammenhängend in Worten festgehalten.

### III. (Vereins-)Organe der Basisgruppe (ab § 6)

#### 1. Welche grundsätzlichen Überlegungen sind für die Regelungen maßgeblich?

1. Die Mustersatzung hält auf dem Hintergrund der Mitgliederentwicklung die Anzahl der Organe und die personelle Besetzung des Führungsgremiums bewusst schlank.
2. Nach dem Vereinsrecht ist die „Mitgliederversammlung“ das Wahl- und Beschlussgremium eines Vereins, unabhängig vom gewohnten Sprachgebrauch vor Ort.

## 2. Wieso verwendet die Mustersatzung den Begriff „Leitungsteam“? (§ 9)

1. Die rechtliche Vertretung des Vereins wird in der Mustersatzung dem Leitungsteam zugewiesen. Die schrumpfende Zahl an Mitgliedern und Personen, die Verantwortung übernehmen können oder wollen, ist Anlass, in der verbindlichen Vorgabe das Gremium bewusst klein zu halten mit insgesamt „mindestens drei“ Personen.  
Das kleine Leitungsteam beschließt selbst die Verteilung der notwendigen Aufgaben (Abs. 6). Dadurch kann die krisengefährdete Suche nach einem Vorsitzenden vermieden werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch festlegen, dass das Leitungsteam aus mehr als drei Personen besteht.

## 3. Aus wieviel Personen setzt sich das Leitungsteam zusammen?

1. Wenn ein Präses (bzw. geistl. Leiter/in) gewählt ist, sind mindestens zwei weitere Personen ins Leitungsteam zu wählen, um auf die erforderliche Mindestzahl von drei zu kommen. Gibt es keinen Präses, sind folglich drei Personen zu wählen.
2. Basisgruppen mit großer oder ausreichender Mitgliederzahl sowie einem hohen Potential an Verantwortungsträgern können als Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten eine herkömmliche, aufgefächerte Vorstandschaft weiterführen bzw. in ihrer Satzung beschließen und, falls erforderlich, in der Satzung eine Zuweisung von Aufgaben festlegen.

## IV. Regelungen bei angedachter Gruppenauflösung (§§ 12, 7, 4)

### 1. Wer kann die Auflösung beantragen?

1. das Leitungsteam bzw. einzelne Leitungsteammitglieder
2. jedes Mitglied mit rechtsgültiger Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung der KAB (Deutschlands) bzw. § 4 der Mustersatzung

### 2. Welche Fristen sind zu beachten? Wer ist vorab zu informieren?

1. Spätestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Auflösungsbeschluss muss der Diözesanvorstand informiert und eine Vertretung des Diözesanverbandes zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, um die Frist wahren zu können.
2. Zur Mitgliederversammlung, bei welcher der Auflösungsbeschluss gefasst werden soll, ist spätestens acht Wochen zuvor mit der Tagesordnung einzuladen.
3. Ein Mitglied, das die Auflösung beantragen will, muss diesen Antrag so einreichen, dass dieser mehr als acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsteam der Basisgruppe eingegangen ist.

### 3. Welche Voraussetzungen müssen für einen Auflösungsbeschluss erfüllt sein?

1. Ein rechtsgültiger Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als zwei Drittel der Mitglieder, so kann fristgerecht (frühestens nach zwei, längstens nach sechs Wochen) eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Ein Auflösungsbeschluss erfordert in jedem Fall eine Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden.

**4. Was ist rechtlich nicht möglich?**

Ein Antrag zur Auflösung kann nicht erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden. In diesem Fall kann in der Versammlung nicht über den Antrag abgestimmt werden.

**5. Folgen und Konsequenzen eines Auflösungsbeschlusses**

1. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesanvorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
2. Das vorhandene Vermögen der Basisgruppe fällt der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung in Gestalt des zuständigen Diözesanverbandes zu, der es gemäß § 3 der Mustersatzung (gemeinnützige Zwecke) zu verwenden hat.  
Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als im Satzungszweck festgelegt, kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
3. Dem Diözesanverband ist der Vermögensstand offenzulegen. Die Auflösung der Konten ist dem Diözesanverband mitzuteilen und schriftlich zu belegen.
4. Wurden alle Verbindlichkeiten geregelt und bestehende Verpflichtungen geklärt?

**6. Was bedeutet die Gruppenauflösung für das einzelne Mitglied?**

1. Die Auflösung der Basisgruppe berührt nicht die Mitgliedschaft und die Mitgliedsrechte des einzelnen Mitglieds.
2. Jedes Mitglied kann entscheiden, ob es als Mitglied im Diözesanverband bzw. in einer anderen Untergliederung des Diözesanverbandes geführt wird oder ob es sich einer anderen Basisgruppe anschließt.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der Basisgruppe oder dem zuständigen Diözesanverband. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich zum 31. Dezember eines Jahres.